

nung im Mitteilungsorgan der Kirchengemeinde einberufen. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. In häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die einen gemeinsamen Beitrag zahlen, haben miteinander eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat vorzulegen ist.

## § 8 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an: Geschäftsführende/r Pfarrer/in (erster Vorsitz); zweite/r Vorsitzende/r; Rechner/in sowie Organisator/in der Angebote. Dazu kommen ein/e Schriftführer/in sowie ein/e Vertreter/in der Weissacher Diakoniestation; diese können durch eine der genannten Personen abgedeckt werden.

Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde an die Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung gebunden. Er bereitet die Jahresplanung vor.

Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift

erstellt, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Rechnungsführung

Für den Förderverein für die Diakonie wird ein Sonderhaushalt im kirchengemeindlichen Haushalt gebildet. Hierfür wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Aufgabe einer/eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin/der Rechner wahr. Im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushalts obliegt der/dem ersten Vorsitzenden die Kassenaufsicht.

Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis liegt bei den beiden Vorsitzenden.

## § 10 Inkrafttreten

Die Ortsatzung tritt zum 26.01.2009 in Kraft.

## Kontakt

Evangelisches Pfarramt Allmersbach im Tal  
Heutensbacher Str. 41  
71573 Allmersbach im Tal  
Telefon: 071 91|31 01 60



# Satzung

# Satzung für den Förderverein für die Diakonie Allmersbach im Tal

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 27. April 1993; neu überarbeitet zum 25. März 2003; aktualisiert zum 26. Januar 2009.

Jesus sagt: ‚Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; aufatmen sollt ihr und frei sein. Lernt von mir, so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen‘ (Matth. 11,28).

Im Namen Jesu sollen die Lasten des Lebens leichter werden. Darum liegt uns daran, dass Freud und Leid geteilt werden können. Das ist Anliegen und Ziel unseres „Fördervereins für die Diakonie“.

Der Kirchengemeinderat Allmersbach im Tal erlässt auf Grundlage des § 58 der Kirchengemeindeordnung, des § 3 des Strukturereprobungsgesetzes und der kirchlichen Verordnung zur Bildung eines kirchlichen Vereins innerhalb der Kirchengemeinde Allmersbach im Tal zur Förderung der diakonischen Arbeit im Weissacher Tal folgende Ortssatzung:

## § 1 Sitz

Der „Förderverein für die Diakonie Allmersbach im Tal“ ist ein Enkel des am 7. Nov. 1898 in Unterweissach gegründeten „Krankenpflegevereins für das Weißacherthal“ und Kind des am 9.1.1941 im Allmersbacher Kirchengemeinderat beschlossenen Krankenpflegevereins für Allmersbach und Heutensbach.

Dieser Förderverein ist ein nichtselbständiger Verein der Evang. Kirchengemeinde Allmersbach im Tal.

## § 2 Zweck

Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. Hauptzweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Diakoniestation Weissacher Tal in ihren diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere durch finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen sowie durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Daneben unterstützt der Förderverein für die Diakonie die Kirchengemeindeglieder sowie die Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der Kirchengemeinde, die in alters- und krankheitsbedingten Notsituationen sind, z.B. durch Besuchsdienste, Nachbarschaftshilfe und Hospizarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Fördervereins kann jede/r werden, die/der in Allmersbach im Tal wohnt und sich verpflichtet, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Alle, die in einer Hausgemeinschaft leben, werden als *ein* Mitglied angesehen. Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags und kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Rechnungsjahr, in dem schriftlich der Austritt erklärt wird, das Mitglied verstirbt oder die Zahlungen ausbleiben.

## § 5 Leistungen

Als reiner Spendenverein verschafft der Förderverein für die Diakonie dem Pflegepersonal der Diakoniestation die Möglichkeit, über die abrechnungsfähigen Leistungen hinaus noch Zeit für die pflegebedürftigen Personen aufzubringen.

Darüber hinaus sollen den Mitgliedern Informationsveranstaltungen und Serviceabende angeboten werden.

## § 6 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Fördervereins für die Diakonie die anfallenden Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (s. § 8).
  - b) Sie verabschiedet den jährlichen Kassenbericht der Rechnerin/des Rechners.
  - c) Sie beschließt über den jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.
  - d) Sie stellt Änderungsanträge an den Kirchengemeinderat.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesord-